



Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 5. Juli 2021

1. Bürgerrechtserteilungen
Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:
 - 1.1. Berger George, geb. 1946, männlich, aus Österreich
 - 1.2. Ervin Carlton Charles, geb. 1970, männlich, aus den Vereinigten Staaten und Ervin Gabriela, geb. 1975, weiblich, sowie die Kinder Mariella, geb. 2016, weiblich, und Benedict, geb. 2018, männlich, aus Deutschland
 - 1.3. Koch Martin, geb. 1985, männlich, sowie die Kinder Richard, geb. 2013, männlich, und Verena, geb. 2015, weiblich, und Robert, geb. 2019, männlich, aus Deutschland
 - 1.4. Lopes Chaves Rafael, geb. 2004, männlich, aus Portugal
 - 1.5. Wagner Silke Maria Elfriede, geb. 1976, weiblich, aus Deutschland, und Tarigan Bernadetta, geb. 1972, weiblich, aus Indonesien
 - 1.6. Rosati Maria Joao, geb. 1969, weiblich, aus Portugal
2. Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Dübendorf wird genehmigt (GR Geschäft Nr. 31/2021).
3. Der Geschäftsbericht 2020 der Politischen Gemeinde Dübendorf wird genehmigt (GR Geschäft Nr. 30/2021).
4. Der Vergabe des Publikationsorgans der Stadt Dübendorf per 1. Januar 2022 an die Zürcher Oberland Medien AG wird zugestimmt. Den einmaligen Initialkosten von Fr. 35'000.00 und den jährlich wiederkehrenden neuen Ausgaben von Fr. 45'000.00 werden zugestimmt (GR Geschäft-Nr. 73/2021).
5. Das Postulat von Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU) und 7 Mitunterzeichnenden «Smartvote für die Dübendorfer Gemeindewahlen 2022» wird nicht an den Stadtrat überwiesen (GR Geschäft Nr. 66/2021).
6. Wahl des Ratsbüros für das Amtsjahr 2021/2022:
Präsident des Gemeinderates: Ivo Hasler (SP)
1. Vizepräsidentin des Gemeinderates: Cornelia Schwarz (SVP/EDU)
2. Vizepräsident des Gemeinderates: Andreas Sturzenegger (FDP)
3. Stimmzähler/-innen: Bruno Eggenberger (Die Mitte/EVP)
Oliver Kellner (GP)
Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU)

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.